

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/6 130s132/96

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.11.1996

Norm

StPO §312

StPO §314

StPO §317

Rechtssatz

Durch die Bejahung der Schuldfrage müssen die Geschworenen zugleich die Unterstellung der Tat unter ein bestimmtes Strafgesetz vollziehen können, weswegen eine Tat in der Schuldfrage nicht alternierend verschiedenen Deliktsbegriffen unterstellt werden darf.

Entscheidungstexte

• 13 Os 132/96 Entscheidungstext OGH 06.11.1996 13 Os 132/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105903

Dokumentnummer

JJR_19961106_OGH0002_0130OS00132_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$